

**Kleine Anfrage**  
**des Abg. Dr. Albrecht Schütte CDU**  
**und**  
**Antwort**  
**des Ministeriums für Verkehr**

**Möglichkeit zur Überwachung mit Kameras an Bahnhöfen**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Bedingungen dürfen Bahnhöfe bzw. Haltepunkte von Zügen mit Kameras überwacht werden?
2. Inwieweit spielt es eine Rolle, ob sich die Fläche des Bahnhofs bzw. Haltepunkts im Eigentum der Deutschen Bahn oder der jeweils betroffenen Kommune befindet?
3. Inwieweit ist auf die Überwachung mit Kameras hinzuweisen?
4. Hängen die Vorgaben davon ab, ob eine Aufnahme länger als im Minutenbereich nur erfolgt, wenn eine KI etwas Gesetzeswidriges erkennt?
5. Aus welchen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorgaben ergeben sich diese Einschränkungen bei der Videoüberwachung an Bahnhöfen bzw. Haltepunkten?
6. Welche Einschränkung der Überwachung ergibt sich aus nationalem Recht oder Landesrecht, obwohl eine Überwachung nach europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möglich wäre?
7. Welche Einschränkung der Überwachung ergibt sich aus einer restriktiven Interpretation der DSGVO durch den baden-württembergischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit?
8. Was tut sie, damit sich Menschen an den Bahnhöfen sicherer fühlen?

21.1.2026

Dr. Schütte CDU

Eingegangen: 21.1.2026/Ausgegeben: 16.2.2026

### Begründung

In Deutschland fühlen sich Menschen immer wieder an Bahnhöfen unsicher. Zudem werden gerade an Haltepunkten immer wieder Einrichtungen der Deutschen Bahn mutwillig zerstört. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie dagegen mit verstärkter Überwachung mit Kameras vorgegangen werden kann. Zudem soll geklärt werden, welche Vorgaben zu Einschränkungen bei dieser Überwachung führen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 12. Februar 2026 Nr. VM3-0141.5-36/5/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Unter welchen Bedingungen dürfen Bahnhöfe bzw. Haltepunkte von Zügen mit Kameras überwacht werden?*

Zu 1.:

Die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes fällt grundsätzlich in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bundespolizei. Ein polizeilicher Videoschutz der Bahnanlagen und Gleiskörper sowie der Züge durch die Bundespolizei kommt gemäß § 27 des Bundespolizeigesetzes (BPoG) in Betracht.

An öffentlichen Örtlichkeiten im näheren Umfeld von Bahnanlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bundespolizei fallen, kommen Maßnahmen des polizeilichen Videoschutzes nach § 44 Absatz 3 des Polizeigesetzes (PolG) in Betracht. Danach können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Die landesrechtliche Regelung zur Videoüberwachung in § 18 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) findet an Bahnhöfen in der Regel keine Anwendung. Dies kann nur der Fall sein, wenn sich die Bahnhofsfläche im Verantwortungsbereich der Kommune oder des Landes befindet und öffentlich-rechtlich organisiert ist. An Bahnhofsvorplätzen kann unter den Voraussetzungen des § 18 LDSG Videoschutz in Betracht kommen. Gemäß § 18 LDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen sowie die Aufzeichnung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts im Einzelfall erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. § 18 LDSG gilt gemäß § 2 LDSG für Behörden und sonstige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen).

Diese Regelung des § 18 LDSG wird nach dem erfolgten Beschluss des Landtags durch eine Neuregelung des Videoschutzes abgelöst, die weitergehend als bisher, nämlich unabhängig von dem Schutz bestimmter Objekte und Personen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Videoüberwachungsmaßnahmen zulässt, sofern dies bei einer bestehenden Gefahr im Einzelfall erforderlich ist.

Für privatrechtlich organisierte Eisenbahngesellschaften urteilt sich die Zulässigkeit von Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

*2. Inwieweit spielt es eine Rolle, ob sich die Fläche des Bahnhofs bzw. Haltepunkts im Eigentum der Deutschen Bahn oder der jeweils betroffenen Kommune befindet?*

Zu 2.:

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung von Bahnhöfen beurteilt sich nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, je nachdem, in wessen Verantwortung die zu überwachende Fläche steht. Das Eigentum an der Fläche ist nicht entscheidend.

Die Deutsche Bahn darf ausschließlich eigene Flächen mit Videotechnik ausstatten und beobachten. Bereiche Dritter dürfen nicht eingesehen werden.

*3. Inwieweit ist auf die Überwachung mit Kameras hinzuweisen?*

Zu 3.:

Der Einsatz selbsttätiger Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte durch die Bundespolizei muss gem. § 27 Satz 2 BPolG erkennbar sein.

Für landesweit betriebene Videoüberwachung ist die Hinweispflicht in § 18 Absatz 2 LDSG bzw. § 44 Absatz 10 PolG konkretisiert.

*4. Hängen die Vorgaben davon ab, ob eine Aufnahme länger als im Minutenbereich nur erfolgt, wenn eine KI etwas Gesetzeswidriges erkennt?*

Zu 4.:

Bei der Videoüberwachung nach den Vorschriften des LDSG ist der Einsatz von KI nicht zulässig. Gemäß § 44 Absatz 4 PolG kann der Polizeivollzugsdienst bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen nach dem Polizeigesetz diese auch automatisch auswerten.

Die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten.

*5. Aus welchen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorgaben ergeben sich diese Einschränkungen bei der Videoüberwachung an Bahnhöfen bzw. Haltepunkten?*

Zu 5.:

Aufgrund des mit einer Videoüberwachung verbundenen, nicht unerheblichen Eingriffs in das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die konkreten Umstände den Einsatz von Videoüberwachung rechtfertigen und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Grundrechtseingriff zu minimieren. Denn die Videoüberwachung im öffentlichen Raum erfasst überwiegend unbekannte Personen, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben.

*6. Welche Einschränkung der Überwachung ergibt sich aus nationalem Recht oder Landesrecht, obwohl eine Überwachung nach europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möglich wäre?*

Zu 6.:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO zulässig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung muss durch nationales Recht festgelegt werden. Dementsprechend gibt es für öffentliche Stellen keine Rechtsgrundlage für Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DSGVO keine Anwendung findet für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 2 Absatz 2 DSGVO). Maßgeblich für den polizeilichen Videoschutz sind die jeweiligen Regelungen auf Landes- sowie Bundesebene (PolG bzw. BPolG).

Für nichtöffentliche Stellen ergibt sich eine Rechtsgrundlage aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Hiernach ist Videoüberwachung zulässig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Gesetzgeber hat bei der Regelung des Videoschutzes stets den für die Einschränkung von Grundrechten maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

*7. Welche Einschränkung der Überwachung ergibt sich aus einer restriktiven Interpretation der DSGVO durch den baden-württembergischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit?*

Zu 7.:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nur zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die Videoüberwachung an einem Bahnhof durch die Kommune oder ein privates Unternehmen erfolgt. An Bahnhöfen der Deutschen Bahn ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige Aufsichtsbehörde.

Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Die Landesregierung bewertet die Amtsführung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht.

*8. Was tut sie, damit sich Menschen an den Bahnhöfen sicherer fühlen?*

Zu 8.:

Um das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, steht die Landespolizei Baden-Württemberg stets in engem Austausch mit der Stadt oder Gemeinde. Zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum verfügt die Landespolizei Baden-Württemberg über ein breit angelegtes Maßnahmenkonzept. Der Fokus liegt dabei gezielt auf der positiven Wirkung offener Präsenz- und Kontrollmaßnahmen. Ein Baustein hierbei ist die seit dem Jahr 2003 bestehende „Sicherheitskooperation der Polizei Baden-Württemberg mit der Bundespolizei und der Zollverwaltung“ (SIKO BW). Hierfür arbeitet die Landespolizei Baden-Württemberg seit Jahren sehr eng und vertrauensvoll mit den Kooperationspartnern zusammen. Ziele der SIKO BW sind insbesondere, die objektive Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern sowie Gefahren zu beseitigen und Straftaten zu verhindern. Grundsätzliche Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden in gemeinsamen Gremien abgestimmt und fokussieren derzeit die Aufgabenschwerpunkte Sicherheit im öffentlichen Raum, illegale Migration sowie Betäubungsmittelkriminalität. Dafür werden lageorientiert beispielsweise gemeinsame Fahndungs- und Kontrolleinsätze durchgeführt. Auch Videoüberwachung oder -schutzmaßnahmen bilden einen wichtigen Baustein in einem umfassenden Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum.

Zusätzlich hat die Landesregierung als Maßnahme aus der ÖPNV-Strategie 2030 zu Beginn des Jahres 2025 das Team Stationsentwicklung bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) eingerichtet. Neben der Verbesserung der Ausstattung und Erreichbarkeit von Bahnhöfen umfasst der Aufgabenbereich des Teams Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Sauberkeit an Bahnhöfen. Hier arbeitet das Land in enger Abstimmung mit den Bahnhofsmanagements der DB InfraGO und den Kommunen. Bahnhöfe müssen als Sozialräume verstanden werden, an denen kritische gesellschaftliche Entwicklungen oft frühzeitig sichtbar

werden. Kleinkriminalität, Vandalismus und ausgegrenzte Personengruppen sind Themenfelder, die gesamtgesellschaftlich betrachtet und nicht als alleiniges Problem der Bahnhöfe verstanden werden sollten.

Zur Steigerung des Sicherheitsempfindens an Bahnhöfen kann die Ausweitung der Videoüberwachung auf Grundlage des geänderten LDSG (BW) einer von vielen Bausteinen sein. Es ist jedoch wissenschaftlich belegt, dass Videoüberwachung ohne Flankierung durch weitere sicherheitsrelevante Maßnahmen für sich alleine nicht hinreichend zielführend ist.

Das Ministerium für Verkehr setzt bei der Entwicklung der SPNV-Stationen daher auf Beispiel und Kontrolle: durch die Umsetzung und Verbreitung partizipativer Modellprojekte an ausgewählten Standorten lernen Kommunen landesweit, wie Problemzonen an Bahnhöfen ganzheitlich und gemeinschaftlich eliminiert werden können. Gleichzeitig werden derzeit Landesstandards für die Ausstattung und Gestaltung in und um Stationen entwickelt, deren Umsetzung in regelmäßigen Qualitätserhebungen ab 2027 landesweit überwacht werden wird.

In Vertretung

Frieß

Ministerialdirektor